

Peace's Hope

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Peace's Hope. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in Düsseldorf.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Den Idealen von Peace's Hope folgend ist Ziel des Vereins die Förderung benachteiligter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener in sich vornehmlich entwickelnden Ländern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verfolgung der nachfolgenden Aufgaben:
 - a. Erarbeitung und Verbreitung von Informationen, die das Verständnis für die sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge vornehmlich in der Dritten Welt vertiefen, die gesellschaftliche Mitverantwortung und Hilfsbereitschaft der Bürger Europas für die Menschen vornehmlich in den Entwicklungsländern zu verstärken mittels Durchführung von Informationsveranstaltungen, Verteilung von Informationsbroschüren und einer eigenen Internetpräsenz.
 - b. Durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe vornehmlich in den Entwicklungsländern die Lebensbedingungen für die Bevölkerung und sozial schwachen Gruppen zu verbessern mittels finanzieller Unterstützung zum Bau von Heim- und Tagesstätten, Schulgebäuden, Sozial-/Gesundheitseinrichtungen und Rehabilitationszentren, eigenen Wasserversorgungsanlagen, zum Aufbau und Bepflanzung von Ackerfläche sowie für die Anschaffung und Unterhaltung von Nutztieren.
 - c. Entwicklung und Durchführung von Hilfsprojekten für Straßen- und Waisenkinder, sozialschwache, behinderte und kranke Kinder und Jugendliche vornehmlich in den Entwicklungsländern.
 - d. Mit Hilfe von Förderprogrammen Institutionen für Waisen und Sozialwaisen, behinderte Kinder und Jugendliche sowie bedürftige Kinder und deren Familien im Rahmen von Heim- und Tagesstätten, offenen Sozialeinrichtungen und Rehabilitationszentren zu unterstützen, und zwar vornehmlich in Entwicklungsländern mittels finanzieller Unterstützung zur Ausbildung von Lehrkräften, Erziehungspersonal und medizinischen Personal sowie Aufklärungsschulungen über Hygienestandards, Körperpflege, gesundheitliche Risiken.
 - e. Durch Nothilfeprogramme Not leidende Menschen (z.B. Opfer von Kriegen, Hunger- und Naturkatastrophen) mit Nahrungs- und Produktionsmitteln sowie anderen Hilfsgütern zu versorgen, und zwar vornehmlich in Entwicklungsländern mittels Sammlung von Finanzmitteln und Sachspenden sowie der Organisation des Transports und der Verteilung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Fritz-Henkel-Stiftung in Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich mit Angaben des Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift des Antragstellers sowie dessen Unterschrift – bei Minderjährigen mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten – zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Bei ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder des Vereins werden aufgeteilt in:
 - a. Volljährige Mitglieder
 - b. Minderjährige Mitglieder
4. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und einen Beitragsnachweis. Dieser Ausweis ist bei Vereinsveranstaltungen vorzuweisen. Der Ausweis bleibt Eigentum des Vereins und ist nicht übertragbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Mit dem Tode des Mitglieds
 - b. Durch freiwilligen Austritt
 - c. Durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. Durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein
 - e. Durch Auflösung des Vereins (siehe § 13)
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des dritten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:
 - a. Wenn das Mitglied die in der Satzung festgelegten Pflichten gröblich verletzt hat.
 - b. Bei vereinsschädigendem Verhalten.

5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Minderjährige Mitglieder zahlen 50 % des Beitrags eines volljährigen Mitglieds. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird ab dem folgenden Geschäftsjahr der volle Beitrag erhoben, sofern nicht zum Ende des Jahres die Mitgliedschaft mit einer dreimonatigen Frist gekündigt wird.
3. Beiträge sind Bringschulden und durch Teilnahme am Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Ausnahmen hiervon sind ggf. in der Beitragsordnung festzulegen.
4. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 7 Organe des Vereins, Gliederung des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Der erweiterte Vorstand
2. Der Verein kann zur Zusammenfassung bestimmter Interessengruppen bzw. zur organisatorischen Vereinfachung in Abteilungen untergliedert werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
 - a. Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Einnahme- und Ausgabenrechnung für das abgelaufene Jahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - b. Genehmigung der Beitragsordnung.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e. Wahl von einem Kassenprüfer.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vor dem 31. August statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich per Brief oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Vereins schriftlich angegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Sie muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:
 - a. Geschäfts- und Kassenberichte
 - b. Bericht des Kassenprüfers
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahlen (im Falle von Ergänzungswahlen oder bei Ablauf der Wahlperiode)
 - e. Haushaltsplan und Verabschiedung der Beitragsordnung
 - f. Verschiedenes
5. Bei vom Vorstand vorgesehenen Satzungsänderungen müssen die zu ändernden Satzungsbestimmungen in ihrem neuen Wortlaut, zusammen mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Von Mitgliedern gestellte Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand eingegangen sind. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Der Versammlungsleiter kann die Leitung auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Übertragung erfolgt regelmäßig bei Neuwahlen des Vorstandes und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen und im besonderen Fall Rederecht gestatten. Ein Stimmrecht steht Gästen nicht zu.
8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die die Auflösung des Vereins betreffen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. In diesem Fall ist eine schriftliche Zustimmung nicht anwesender Vereinsmitglieder zulässig. Die schriftliche Zustimmung muss spätestens vier Wochen nach der Versammlung erklärt werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und dem Vorstand zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c. Die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d. Die Tagesordnung
 - e. Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - f. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. Der Vorsitzende
 - b. Der stellvertretende Vorsitzende
2. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a. Der Kassenwart
 - b. Der Schriftführer
3. Der Verein wird wie folgt vertreten: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand und die weiteren Ämter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln per Handzeichen zu wählen. Auf Wunsch von ein Drittel der Mitglieder geheim zu wählen, ist dem Wunsch zu entsprechen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
2. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bleibt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn noch mindestens ein Mitglied des Vorstands im Amt ist. Der Vorstand kann auch für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

§ 11 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sowie sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung vergeben, in die den Mitgliedern des Vereins auf Verlangen Einsicht zu gewähren ist. Dem Vorstand obliegen vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Kassen- und Buchführung, Erstellung der Einnahme- und Ausgabenrechnung, sowie eines Jahresberichtes
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Vereinsverwaltung und Vereinspolitik
 - f. Verwaltung des Vereinsvermögens
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen werden. Eine Frist von zwei Tagen sollte eingehalten werden, wobei nach Möglichkeit eine Tagesordnung abgegeben werden soll. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Kassenprüfung

1. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Kassenprüfung durchzuführen.
2. Die Kassenprüfung ist von einem Kassenprüfer durchzuführen, der nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehört.
3. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung und mit der in § 8 (8.) festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Vorschriften gelten auch entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann die Mitgliederversammlung mit der in § 8 (8.) festgesetzten Stimmenmehrheit beschließen, dass der Verein als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht. Die Mitgliederversammlung kann unter den gleichen Bedingungen auch beschließen, den Verein als rechtsfähigen Verein fortzusetzen.

§ 14 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - a. Vor- und Nachname
 - b. Geburtsdatum
 - c. Anschrift
 - d. E-Mail-Adresse, sofern vorhanden
2. Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Der Vorsitzende ist ermächtigt, einzelne Bestimmungen der Satzung gemäß etwaigem Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes zu ändern. Die Änderungen sind auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen und zu bestätigen.
2. Die Satzung ist den Mitgliedern auszuhändigen. Zur Annahme der Satzung reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus.

Düsseldorf, 19. Juli 2017